

ANTRAG DES STADTRATES

WEISUNG ZU HANDEN DES STADTPARLAMENTES

GESCH.-NR. STAPA 2025/108
BESCHLUSS-NR. STAPA
IDG-STATUS öffentlich
EINGANG GESCHÄFTSLEITUNG 23. Oktober 2025
VORBERATUNG GPK Geschäftsprüfungskommission
FRIST BERATUNG KOMMISSION
BERATUNG STADTPARLAMENT

SIGNATUR **01 Bevölkerung und Sicherheit**
01.08 Polizei
01.08.03 Verkehrspolizei
01.08.03.03 Parkraumbewirtschaftung

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung der Totalrevision der Parkierverordnung**

GESCH.-NR. SR 2022-1273
BESCHLUSS-NR. SR 2025-232
VOM 23.10.2025
IDG-STATUS öffentlich
ZUST. RESSORT Sicherheit
REFERENT Stadtrat Michael Käppeli

AKTENVERZEICHNIS

NR.	DOKUMENTENBEZEICHNUNG	DATUM	AKTEN STAPA	AKTEN KOMMISSION
1	Geltende Parkierverordnung	04.02.2010	☒	☒
2	Totalrevidierte Parkierverordnung	23.10.2025	☒	☒
3	Pläne vorgesehene neue Zonenabgrenzungen	27.10.2025	☒	☒
4	Leitfaden für Mobilitätskonzepte	25.08.2022	☒	☒



ANTRAG DES STADTRATES

WEISUNG ZU HANDEN
DES STADTPARLAMENTES

GESCH.-NR. 2022-1273
BESCHLUSS-NR. 2025-232
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **01** **Bevölkerung und Sicherheit**
01.08 **Polizei**
01.08.03 **Verkehrspolizei**
01.08.03.03 **Parkraumbewirtschaftung**

BETRIFFT **Totalrevision Parkierverordnung;
Verabschiedung der Vorlage zu Händen des Stadtparlamentes**

BESCHLUSSESANTRAG

DAS STADTPARLAMENT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND GESTÜTZT AUF ART. 18 ZIFFER 5 DER GEMEINDEORDNUNG

BESCHLIESST:

1. Die totalrevidierte Parkierverordnung (IE 700.01.02; ParkVO), datiert 23. Oktober 2025, wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Sicherheit
 - b. Abteilung Tiefbau
 - c. Stadtbüro
 - d. Abteilung Präsidiales, Parlamentsdienst (dreifach)



ANTRAG DES STADTRATES VOM 23. OKTOBER 2025

GESCH.-NR.	2022-1273
BESCHLUSS-NR. SR	2025-232
GESCH.-NR. STAPA	2025/108

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die aktuelle städtische Parkierverordnung stammt aus dem Jahr 2010. In der Zwischenzeit führten verschiedene Faktoren dazu, dass die Verordnung zu revidieren ist. Insbesondere die bauliche Umgestaltung im Zentrum von Effretikon, die vermehrte Nutzung von zentrumsnahen Anwohnerparkplätzen durch Fahrzeughaltende aus anderen Ortsteilen oder Auswärtige sowie die Einführung von Mobilitätskonzepten lösen die Totalrevision der Parkierverordnung aus.

Der Stadtrat empfiehlt, bei der Totalrevision an den Grundsätzen der aktuellen Parkierverordnung mit verschiedenen Parkierungszonen, kombiniert mit einer Nachtparkiergebühr, festzuhalten. Als wichtigste Änderung ist vorgesehen, dass in der Zone B (Weisse Zone) nur noch Anwohnende mit Wohnsitz oder angemeldetem Aufenthalt in den Zonen A (Zentrumszone) und B, in diesen Zonen ansässige Geschäfts- und Gewerbebetriebe sowie ortsansässige Handwerkerinnen und Handwerker zum Bezug von Anwohnerparkkarten berechtigt sind. Von der Berechtigung ausgenommen sind Fahrzeughaltende mit Wohn- und Geschäftssitz in Liegenschaften, die mit einem von der Stadt genehmigten Mobilitätskonzept bewirtschaftet werden. In Anlehnung an umliegende Gemeinden wird die Nachtparkierzeit neu von 22.00 bis 06.00 Uhr (bisher 19.00 bis 07.00 Uhr) definiert.

Der Stadtrat beantragt zudem, analog zu den übrigen Gebühren, die Kompetenz zur Festsetzung der Parkiergebühren an die Exekutive zu delegieren.

In den Ausführungsbestimmungen sieht der Stadtrat vor, die Parkierungszonen A und B vor allem in Effretikon zu erweitern. Bei den Parkgebühren plant er moderate Anpassungen. Deutlich verteuert werden sollen die Anwohnendenparkkarten von bisher Fr. 20.- für fünf Jahre auf neu Fr. 10.- pro Monat. Für Anwohnende ohne private Parkiermöglichkeit beträgt die Gebühr für Tag- und Nachtparkieren für Personenwagen neu insgesamt Fr. 60.- pro Monat. Bei den Schul- und Sportanlagen soll eine Parkiergebühr von Fr. 1.- pro Stunde ab einer Parkzeit von mehr als zwei Stunden eingeführt werden. Mit den angepassten Gebühren wird mit einem Mehrertrag von Fr. 80'000.- pro Jahr gerechnet. Für die Anpassung des Parkregimes sind im Budgetentwurf 2026 Umsetzungskosten von Fr. 45'000.- eingestellt.



ANTRAG DES STADTRATES VOM 23. OKTOBER 2025

GESCH.-NR.	2022-1273
BESCHLUSS-NR. SR	2025-232
GESCH.-NR. STAPA	2025/108

AUSGANGSLAGE

Die aktuelle Parkierverordnung (IE 700.01.02; ParkVO) wurde durch den damaligen Grossen Gemeinderat (heute Stadtparlament) am 4. Februar 2010 erlassen (Gesch.-Nr. 2009/124) und durch den Stadtrat Stadtrat per 1. November 2011 in Kraft gesetzt. An der Sitzung vom 1. Oktober 2015 beschloss das Stadtparlament die Erhöhung der Nachtparkiergebühr von Fr. 40.- auf Fr. 50.- pro Monat (Gesch.-Nr. 2015/044).

Im Zusammenhang mit der Genehmigung des Leitfadens für Mobilitätskonzepte (IE 900.06.39; LF MobKon) beauftragte der Stadtrat die Abteilung Sicherheit, die Parkierverordnung zu überarbeiten und gleichzeitig die Parkierverordnung auf die geänderten Parkplatzangebote im Zentrum von Effretikon und Illnau zu überprüfen (SRB-Nr. 2022-160). Anlässlich der mündlichen Beantwortung der Interpellation von Urs Gut, Grüne, und Mitunterzeichnende, betreffend Situation der weissen Parkzonen, stellte der Stadtrat dem Stadtparlament an der Sitzung vom 8. Mai 2025 eine Vorlage für die Revision der Parkierverordnung in Aussicht (STAPA-Geschäft Nr. 2025/087).

REVISIONSZIELE

Mit der Revision sollen folgende Ziele erreicht werden:

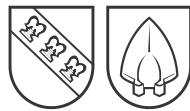
- Die revidierte Parkierverordnung ist zukunftsgerichtet und entspricht den Bedürfnissen für die nächsten zehn Jahre.
- Durch Zonenanpassungen wird der Pendler- und Suchverkehr zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Strassenverkehrslärm und Luftverschmutzung reduziert.
- Die Mobilitätskonzepte sind in der revidierten Parkierverordnung verankert.
- Einen effizienten Umgang mit den Verwaltungsressourcen für die Parkraumbewirtschaftung und -überwachung ist sichergestellt und damit verbunden werden gleichzeitig marktübliche Tarife angestrebt.
- Die Regelungen sind durch die Stadtpolizei einfach kontrollier- und durchsetzbar.
- In der Parkierverordnung ist eine Delegationskompetenzregelung zur Festsetzung aller Parkgebührentarife an den Stadtrat verankert.

TOTALREVIDIERTE PARKIERVERORDNUNG

Bei der Erarbeitung der revidierten Parkierverordnung zeigte sich, dass eine Vielzahl der bisherigen Bestimmungen den neuen Gegebenheiten anzupassen ist. Es wird dem Stadtparlament deshalb eine Totalrevision der Verordnung beantragt. Im Vergleich zu den bisherigen Regelungen beinhaltet die revidierte Parkierverordnung hauptsächlich folgende Änderungen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (ART 1)

In den allgemeinen Bestimmungen wird neu der Geltungsbereich der Verordnung im Allgemeinen festgehalten. Zudem wird der Stadtrat ermächtigt, in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen festzulegen. Es ist vorgesehen, diese Kompetenz in der Geschäftsordnung des Stadtrates (IE 100.02.02; GeschO SR) an den Stadtrat Ressort Sicherheit zu delegieren.



ANTRAG DES STADTRATES **VOM 23. OKTOBER 2025**

GESCH.-NR.	2022-1273
BESCHLUSS-NR. SR	2025-232
GESCH.-NR. STAPA	2025/108

II. BEWIRTSCHAFTUNG ÖFFENTLICHER PARKIERFLÄCHEN (ART. 2 - 9)

Die drei verschiedenen Parkierungszonen A, B und C, in welche die öffentlichen Parkierflächen der Stadt Illnau-Effretikon seit Jahren unterteilt sind, werden neu in der Verordnung definiert. In Abstimmung mit dem Zeitrahmen für das Nachtparkieren wird in der Zone B (Weisse Zone) das gebührenfreie Parkieren mit Parkscheibe neu von 06.00 bis 22.00 Uhr definiert. Klärend wird darauf hingewiesen, dass in allen Zonen die Bestimmungen für nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund zusätzlich gelten (Art. 2).

Dem Stadtrat wird die Kompetenz erteilt, die Nutzungsregeln für öffentliche Parkieranlagen zu definieren (Art. 3). Damit ist der Stadtrat ermächtigt, die Bewirtschaftung von Parkieranlagen ausserhalb der Zone A, beispielsweise bei Schul- und Sportanlagen, zu regeln.

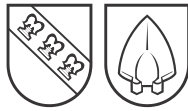
In der Zone B sind nur noch Anwohnende mit Wohnsitz oder angemeldetem Aufenthalt in den Zonen A und B, in diesen Zonen ansässige Geschäfts- und Gewerbebetriebe sowie ortsansässige Handwerkerinnen und Handwerker für Fahrzeuge, die unmittelbar gewerblichen Zwecken dienen, zum Bezug von Anwohnerparkkarten berechtigt. Alle übrigen Fahrzeughaltende können eine Tagesbewilligung erwerben. Keine Anwohnerparkkarten mehr lösen können die übrigen, in der Stadt ansässigen Geschäfts- und Gewerbebetriebe, auswärtige Handwerkerinnen und Handwerker und Angestellte, die in der Zone arbeiten. Sie müssen bei Bedarf Tagesbewilligungen lösen.

Von der Berechtigung ausgenommen sind Fahrzeughaltende mit Wohn- und Geschäftssitz in Liegenschaften, die mit einem von der Stadt genehmigten Mobilitätskonzept bewirtschaftet werden. Damit soll vermieden werden, dass die reduzierte Anzahl Pflichtparkplätze bei solchen Liegenschaften zur verstärkten Nutzung des öffentlichen Grundes für das Abstellen von Fahrzeugen genutzt wird (Art. 4).

Dem Stadtrat wird die Kompetenz erteilt, die Gebühren für die Nutzung öffentlicher Parkierflächen im Gebührenreglement festzulegen (Art. 6). Bisher definierte das Stadtparlament die Gebühr für das zeitlich unbeschränkte Parkieren in der Zone B in der Parkierverordnung. Die neue Regelung entspricht der langjährig etablierten Praxis bei allen übrigen Gebühren. Das Stadtparlament definiert die übergeordneten Bestimmungen in der Gebührenverordnung (IE 200.01.01; GebVO). Der Stadtrat bestimmt basierend darauf die konkrete Gebühr im Gebührenreglement (IE 200.02.01; GebRgl).

Neu wird der Stadtrat ermächtigt, die Anzahl Parkkarten zu beschränken, namentlich bei fehlendem Parkplatzangebot. Damit kann bei Bedarf ein Ungleichgewicht zwischen vorhandenen Parkplätzen und ausgegebenen Parkkarten gelindert werden (Art. 8).

Spezialbewilligungen zu reduzierten Preisen sollen für Personen, die auf dem Stadtgebiet medizinische Notfall- und Betreuungsdienste übernehmen (z.B. Ärztinnen und Ärzte, Spitex, Patientenfuhrdienste), möglich sein. Die Kompetenz, solche Bewilligungen zu erteilen, wird dem Stadtrat erteilt (Art. 9). Auch dafür ist vorgesehen, diese Kompetenz in der Geschäftsordnung des Stadtrates (IE 100.02.02; GeschO SR) an den Stadtrat Ressort Sicherheit zu delegieren.



ANTRAG DES STADTRATES **VOM 23. OKTOBER 2025**

GESCH.-NR. 2022-1273
BESCHLUSS-NR. SR 2025-232
GESCH.-NR. STAPA 2025/108

III. NÄCHTLICHES DAUERPARKIEREN (ART. 10 - 17)

An der Bewilligungs- und Gebührenpflicht für das nächtliche Dauerparkieren wird festgehalten.

Neu wird in der Parkierverordnung der Begriff «regelmässig» konkretisiert. Dieses Kriterium gilt als erfüllt, wenn die Präsenz eines Fahrzeuges anlässlich von Kontrollen innert drei Monaten mindestens dreimal festgestellt wird (Art. 10).

Bisher galt als Nachtparkzeit der tägliche Zeitrahmen von 19.00 bis 07.00 Uhr. In Anlehnung an umliegende Gemeinden wird die Nachtparkzeit neu von 22.00 bis 06.00 Uhr definiert. Dies ergibt einen längeren Zeitrahmen für das unentgeltliche Parkieren mit Parkscheibe (Art. 11).

Von der Bewilligung fürs Nachtparkieren ausgeschlossen werden Fahrzeughaltende mit Wohn- oder Geschäftssitz in Liegenschaften, die mit einem von der Stadt genehmigten Mobilitätskonzept bewirtschaftet werden. Damit soll vermieden werden, dass die reduzierte Anzahl Pflichtparkplätze bei solchen Liegenschaften zur verstärkten Nutzung des öffentlichen Grundes für das Abstellen von Fahrzeugen genutzt wird (Art. 12).

Neu ist in der Verordnung festgehalten, dass die Nachtparkierbewilligung keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz gibt (Art. 15).

Der Stadtrat wird ermächtigt, die Gebühr fürs nächtliche Dauerparkieren im Gebührenreglement festzulegen (Art. 16). Bislang definierte das Stadtparlament die Gebühr in der Parkierverordnung. Die neue Regelung entspricht der langjährig etablierten Praxis bei allen übrigen Gebühren. Das Stadtparlament definiert die übergeordneten Bestimmungen in der Gebührenverordnung (IE 200.01.01; GebVO). Der Stadtrat bestimmt basierend darauf die konkrete Gebühr im Gebührenreglement (IE 200.02.01; GebRgl).

IV. STRAF-, AUSFÜHRUNGS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (ART. 18 – 20)

Mit den Strafbestimmungen und einem Bussenrahmen bis Fr. 500.- ergibt sich die Möglichkeit, insbesondere Fahrzeughaltende, die ihrer Meldepflicht für das nächtliche Dauerparkieren nicht nachkommen, zu büssen beziehungsweise beim Statthalteramt zu verzeigen. Bislang gab es dafür keine Strafbestimmung. Diese gilt auch für alle übrigen Zuwiderhandlungen gegen die Parkierverordnung (Art. 18).

Der Stadtrat wird ermächtigt, konkretisierende Ausführungsbestimmungen zur Parkierverordnung zu erlassen. (Art. 19).

Zudem wird festgelegt, dass die ausgestellten Anwohnerparkkarten ihre Gültigkeit bis maximal sechs Monate nach Inkrafttreten der revidierten Parkierverordnung behalten. Es erfolgt keine Rückerstattung der geleisteten Gebühr, da diese nur Fr. 20.- für die Bewilligungsdauer von fünf Jahren betrug (Art. 20).

V. INKRAFTTRETEN (ART 21)

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der totalrevidierten Parkierverordnung ist durch den Stadtrat festzulegen. Der Zeitpunkt ist abhängig von allfälligen Rechtsmittelverfahren und dem Zeitbedarf für die Anpassung der Signalisationen, Parkuhren und Online-Diensten. Mit Inkrafttreten der revidierten Parkierverordnung wird die Parkierverordnung vom 4. Februar 2010 aufgehoben (Art. 21).

ANTRAG DES STADTRATES VOM 23. OKTOBER 2025

GESCH.-NR. 2022-1273
BESCHLUSS-NR. SR 2025-232
GESCH.-NR. STAPA 2025/108

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN VOM STADTRAT VORGESEHENEN AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Basierend auf der rechtskräftig genehmigten Parkierverordnung beabsichtigt der Stadtrat, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Aus Transparenzgründen und zur Einordnung der beantragten Bestimmungen in der Parkierverordnung dokumentiert der Stadtrat nachstehend die wichtigsten von ihm vorgesehenen Regelungen (Anpassung Zonenabgrenzungen, Neuregelung Gebühren). Die konkrete Beschlussfassung durch den Stadtrat bleibt vorbehalten und ist auch abhängig von der durch das Stadtparlament festgesetzten Parkierverordnung.

ANPASSUNG ZONENABGRENZUNGEN

Erhebungen in Quartierstrassen der Zone C haben gezeigt, dass teilweise ausserkantonale immatrikulierte Fahrzeuge die öffentlichen Parkplätze beanspruchen. Zudem ist zu beobachten und erfolgten diverse entsprechende Rückmeldungen von Anwohnenden, dass die in Bahnhofsnähe gelegenen Abstellplätze in der Zone B vermehrt als P+R-Plätze genutzt werden. Deshalb sollen die Zonenabgrenzungen insbesondere in Effretikon angepasst werden. Der Stadtrat sieht neu folgende Zonierungen vor:

ZONENABGRENZUNGEN EFFRETIKON

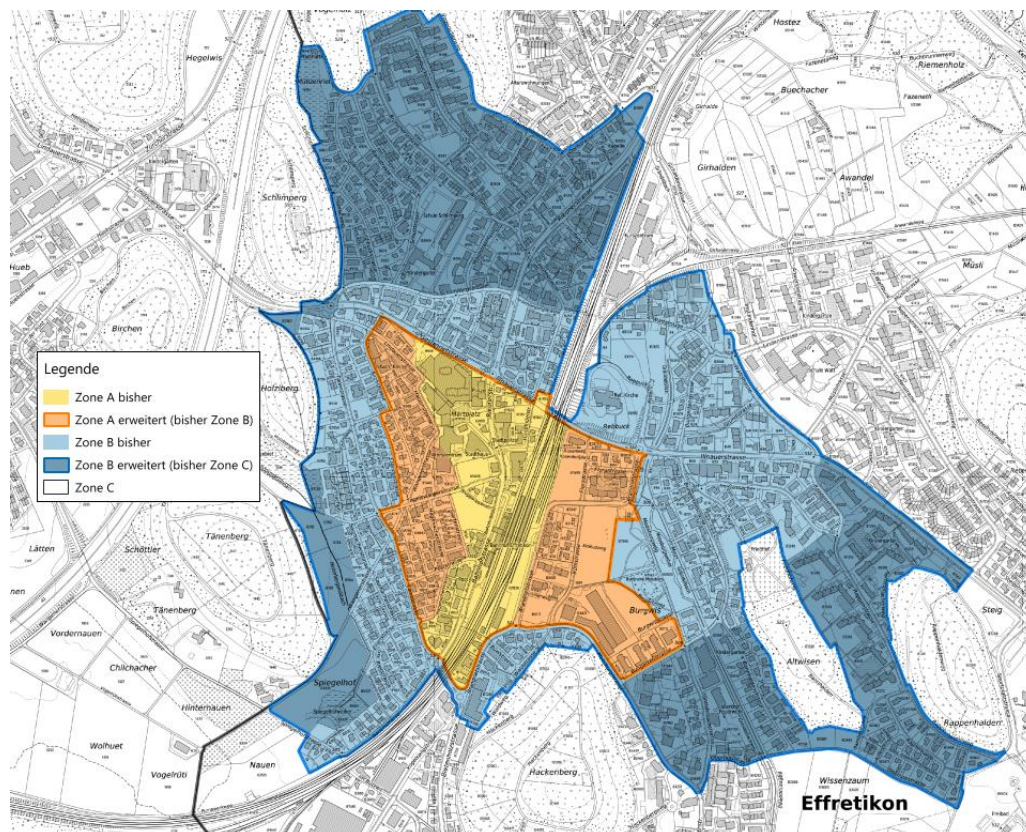


Abbildung 1:
Vorgesehene Zonenabgrenzungen Effretikon



ANTRAG DES STADTRATES VOM 23. OKTOBER 2025

GESCH.-NR. 2022-1273
BESCHLUSS-NR. SR 2025-232
GESCH.-NR. STAPA 2025/108

In Effretikon wird zum einen vorgeschlagen, die Zone A in Richtung Tannquartier sowie ins Masterplangebiet Bahnhof Ost bis zur Bungertenstrasse zu erweitern. Diese Gebiete liegen bislang in der Zone B. Zum anderen soll die Zone B in den Gebieten Schlimperg / Vogelbuck, im Ifang, Grendelbach sowie im Rappenthaldequartier vergrössert werden.

ZONENABGRENZUNGEN ILLNAU

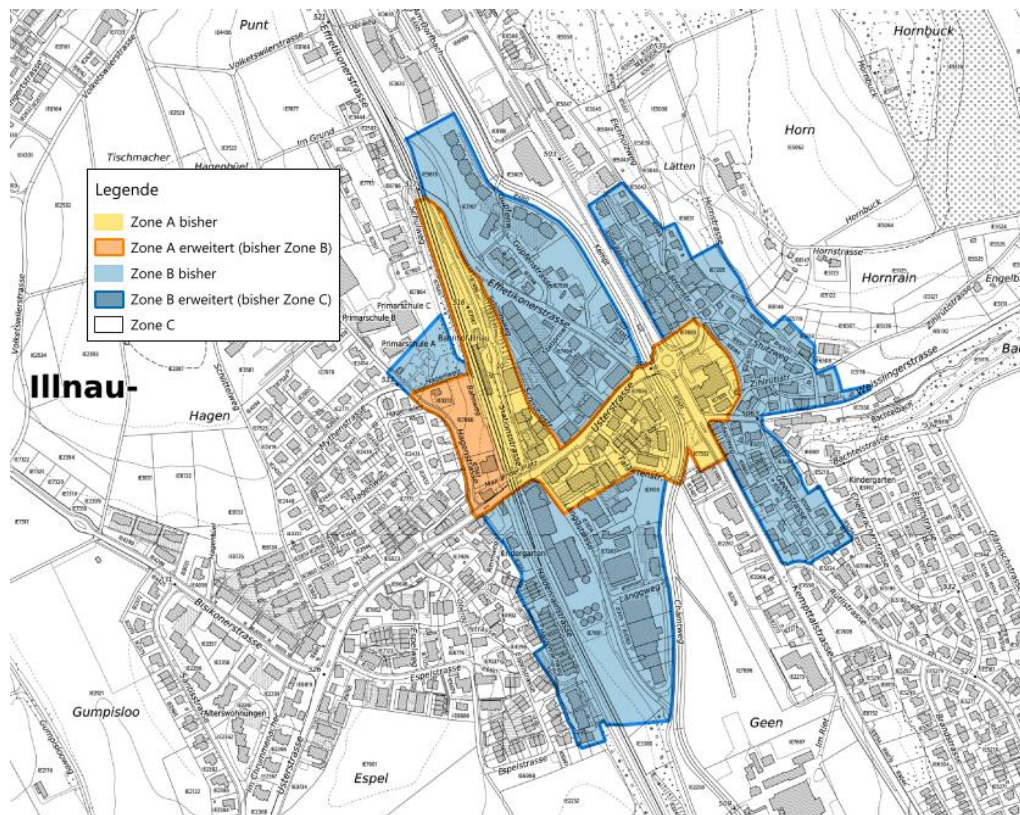
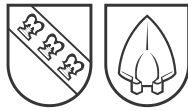


Abbildung 2:
Vorgesehene Zonenabgrenzungen Illnau

In Illnau ist ausser der Nachföhrung der aktuellen Parkierrmöglickeiten einzig die Umstufung der Hagenstrasse, die in unmittelbarer Bahnhofsnähe liegt und gleichzeitig als Schulweg dient, von der Zone B in die Zone A vorgesehen.

Die Anpassung der Zonenabgrenzung sowie die Änderung des Zeitrahmens für die Zone B bedingen neue Signalisationen. Der bisher in der Zone C frei verfügbare Parkraum wird durch die Erweiterung der Zone B eingeschränkt.



ANTRAG DES STADTRATES VOM 23. OKTOBER 2025

GESCH.-NR. 2022-1273
BESCHLUSS-NR. SR 2025-232
GESCH.-NR. STAPA 2025/108

ANZAHL ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHER PARKPLÄTZE

Mit den neuen Zonenabgrenzungen ergibt sich für die Zonen A und B aufgrund einer Erhebung anhand des aktuellsten Luftbildes sowie teilweise aufgrund von Begehungen nachfolgendes Mengengerüst an öffentlich zugänglichen, markierten Parkplätzen. Vor allem in der Zone A von Effretikon wird die aktuell ausgewiesene Anzahl öffentlich zugänglicher Parkplätze mit dem Bau der verschiedenen privaten Tiefgaragen in den Masterplangebieten Bahnhof Ost und West in den nächsten Jahren deutlich steigen. Zudem bestehen in der Zone B einige Abstellmöglichkeiten entlang von Strassen, auf denen keine Parkplätze explizit markiert sind. Diese sind in den nachstehenden Zahlen nicht enthalten.

	AKTUELLE ZONENABGRENZUNGEN		NEU VORGESEHENE ZONENABGRENZUNGEN	
	ÖFFENTLICH	PRIVAT	ÖFFENTLICH	PRIVAT
Zone A Illnau	81	38	85	38
Zone A Effretikon	120	291	201	291
Total Zone A	201	329	286	329
Zone B Illnau	16	0	12	0
Zone B Effretikon	271	0	257	0
Total Zone B	287	0	269	0
TOTAL ZONEN A/B	488	329	555	329



ANTRAG DES STADTRATES VOM 23. OKTOBER 2025

GESCH.-NR. 2022-1273
BESCHLUSS-NR. SR 2025-232
GESCH.-NR. STAPA 2025/108

NEUREGELUNG GEBÜHREN

Mit der totalrevidierten Parkierverordnung soll der Stadtrat ermächtigt werden, alle Parkier- und Nachtparkgebühren im Gebührenreglement festzulegen.

Im Jahre 2024 präsentierte sich die Statistik zu Parkkarten, Nachtparkieren, Parkuhren etc. wie folgt:

ZONE	GEBÜHR	ANZAHL BEWILLIGUNGEN	ERTRAG FR. PRO JAHR
Parkuhren Zone A	Fr. 1.50/Stunde		Fr. 114'137.-
Zentrumszone (Zone A) - Parkplatz Hinterbüel Effre- tikon	Fr. 60.-/Monat Fr. 600.-/Jahr	72 (Monats- und Jahres- karten)	Fr. 19'000.-
Parkplatz Kempttalstrasse Illnau		11 (Monats- und Jahres- karten)	
Hinterbüelparkplatz für Mit- arbeitende der Stadt	Fr. 40.-/Monat	55	Fr. 26'400.-
Hinterbüelparkplatz für Spi- tex-Mitarbeitende	Fr. 600.-/Jahr	15	Fr. 9'000.-
Zone B (Weisse Zone) - Anwohnerparkkarte	Fr. 20.-/5 Jahre	2024: 284 (Total ca. 1'400 Karten im Umlauf)	Fr. 5'680.-
Zone B (Weisse Zone) - Anwohnerparkkarte für Ar- beitnehmende	Fr. 20.-/5 Jahre	2024: 31 (Total ca. 100 Karten im Umlauf)	Fr. 620.-
Zone B (Weisse Zone) – Tageskarten für Besu- chende von Geschäftsbe- trieben, auswärtige Hand- werker	Fr. 20.- für 10 Tageskarten	45	Fr. 900.-
Zone B (Weisse Zone) für Spitex-Mitarbeitende	kostenlos	68	Fr. 0.-
Nachtparkkarten bis 3,5 t	Fr. 50.-/Monat	323	Fr. 186'000.-
Nachtparkkarten ab 3,5 t	Fr. 100.-/Monat	0	Fr. 0.-
Total gerundet			Fr. 360'000.-



ANTRAG DES STADTRATES VOM 23. OKTOBER 2025

GESCH.-NR. 2022-1273
BESCHLUSS-NR. SR 2025-232
GESCH.-NR. STAPA 2025/108

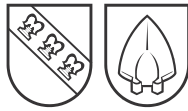
Basis für die Festlegung der Gebühren bildet Art. 39 der durch das Stadtparlament erlassenen Gebührenverordnung vom 5. April 2018 (GebVO; 200.01.01). Dieser lautet:

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

² Bezugsberechtigten können Tageskarten, Monatskarten oder Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt werden. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.

Es werden ab Inkraftsetzung der totalrevidierten Parkierverordnung durch den Stadtrat folgende Gebühren in Aussicht genommen:

ZONE	GEBÜHR BISHER	GEBÜHR NEU
Zone A - Parkuhren	Fr. 1.50/Stunde Fr. 12.-/Tag	Erste 15 Minuten gratis, anschließend Fr. 1.50/Stunde Fr. 15.-/Tag
Zone A - Parkuhren Gebührenpflicht	Mo – Fr 08.00 – 19.00 Uhr Sa 08.00 – 17.00 Uhr	Mo – Sa 06.00 – 22.00 Uhr
Zone A (Zentrumszone) - Parkplatz Hinterbüel Effretikon Parkplatz Kempttalstrasse Illnau	Fr. 60.-/Monat Fr. 600.-/Jahr	Fr. 60.-/Monat Abschaffung Jahreskarte
Zone A (Zentrumszone) - Parkplatz Hinterbüel Effretikon Parkkarte für Mitarbeitende der Stadt	Fr. 40.-/Monat	Fr. 40.-/Monat
Zone B (Weisse Zone) - Parkkarte (tagsüber) für Anwohnende (neu nur noch für Einwohner und Betriebe mit Sitz in den Zonen A und B sowie ortsansässige Handwerker)	Fr. 20.-/5 Jahre	Fr. 10.-/Monat
Zone B (Weisse Zone) - Anwohnerparkkarte für Arbeitnehmende	Fr. 20.-/5 Jahre	Abschaffung
Zone B (Weisse Zone) - Tagesparkkarte	-	Fr. 10.-/Tag
Zone B (Weisse Zone) – Tagesparkkarte für Besuchende von Geschäftsbe- trieben, auswärtige Handwerker	Fr. 20.- für sogenannte 10er Ta- geskarte gültig für 10 Tage	Abschaffung
Alle Zonen - Spezialbewilligungen für medizinische Notfall- und Betriebsdienste	Keine Regelung	Fr. 40.-/Monat
Sport- und Schulanlagen	unentgeltlich	Erste zwei Stunden gratis, anschliessend Fr. 1.-/Stunde
Sport- und Schulanlagen Parkkarte für Mitarbeitende	unentgeltlich	unentgeltlich
Nachtparkkarte Motorräder	Fr. 30.-/Monat	Fr. 30.-/Monat
Nachtparkkarte bis 3,5 t	Fr. 50.-/Monat	Fr. 50.-/Monat
Nachtparkkarte ab 3,5 t	Fr. 100.-/Monat	Fr. 100.-/Monat



ANTRAG DES STADTRATES VOM 23. OKTOBER 2025

GESCH.-NR. 2022-1273
BESCHLUSS-NR. SR 2025-232
GESCH.-NR. STAPA 2025/108

Mit diesen Tarifen ist damit zu rechnen, dass sich der Gebührenertrag leicht erhöht. Die Anwohnendenparkkarten werden deutlich teurer. Demgegenüber reduziert sich der Kreis der Bezugsberechtigten stark. Mehrerträge von rund Fr. 80'000.- werden vor allem durch die Gebührenpflicht bei den Schul- und Sportanlagen sowie der ausgedehnten Gebührenpflicht in der Zone A generiert. Gleichzeitig wird die Durchsetzung der Neuregelung einen erhöhten Kontrollaufwand durch die Stadtpolizei oder Externe bedingen. Dies wird zusätzliche Kosten verursachen.

Der Gebührenvergleich mit anderen Städten und Gemeinden im Kanton Zürich (Bülach, Dübendorf, Volketswil, Pfäffikon, Wetzikon) zeigt, dass Illnau-Effretikon mit den vorstehenden Gebührenansätzen im Mittelfeld zu liegen kommt. Der weiterhin geltende Ansatz von Fr. 1.50 pro Stunde in den Zentren ist angemessen.

Bei den Schul- und Sportanlagen kann die ersten zwei Stunden unentgeltlich parkiert werden. Damit sind die meisten Vereins- und Freizeitaktivitäten abgedeckt. Bei längeren Aufenthalten wird ab der dritten Stunde eine Gebühr von Fr. 1.- pro Stunde erhoben, was als vertretbar zu erachten ist. In anderen Gemeinden sind die Parkgebühren bei Sportanlagen deutlich höher und werden ab der ersten Stunde erhoben. Für Anwohnende ohne private Parkiermöglichkeit beträgt die Gebühr für Tag- und Nachtparkieren für Personenwagen neu insgesamt Fr. 60.- pro Monat. Dieser Ansatz scheint im Verhältnis zu Miet- oder Kaufoptionen für Autoabstellplätze akzeptabel. Die Parkgebühren sollen eine angemessene Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Raumes darstellen und zur prioritären Nutzung der privaten Parkiermöglichkeiten beitragen.

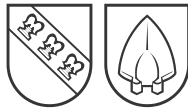
UMSETZUNGSKOSTEN

Für die Veränderung des Parkregimes sind diverse Signalisationstafeln neu zu beschriften, zu versetzen und zu ergänzen. Eine detaillierte Planung ist nach der Beschlussfassung des Stadtparlamentes über die totalrevidierte Parkierverordnung vorzunehmen. Für die Parkplätze mit Gebührenpflicht wird grundsätzlich nur noch die Online-Bezahlung angeboten. Durch die Versetzung von Parkuhren soll sichergestellt werden, dass bei grösseren Parkieranlagen weiterhin auch die Barzahlung möglich bleibt. Anstelle der Jahreskarten können künftig mehrere Monatskarten (ohne Vergünstigung) digital gelöst werden.

Es wird mit folgenden einmaligen Kosten für die Umsetzung der neuen Parkierverordnung gerechnet:

Anschaffung und Versetzung Signalisationstafeln	25 Tafeln à Fr. 1'000.-	Fr. 25'000.-
Neubeschriftung Signalisationstafeln	40 Tafeln à Fr. 125.-	Fr. 5'000.-
Umstellung, Neubeschriftung und teilweise Versetzung Parkuhren		Fr. 5'000.-
Tafeln mit QR-Code für digitale Bezahlung von Parkgebühren inkl. Montage	20 Tafeln à Fr. 300.-	Fr. 6'000.-
Systemanpassung Parkingpay		Fr. 2'000.-
Reserve		Fr. 2'000.-
Total einmalige Kosten		Fr. 45'000.-

Die einmaligen Kosten sind im Budgetentwurf 2026 der Abteilung Tiefbau, Konto 3141.00/5110, enthalten.



ANTRAG DES STADTRATES VOM 23. OKTOBER 2025

GESCH.-NR. 2022-1273
BESCHLUSS-NR. SR 2025-232
GESCH.-NR. STAPA 2025/108

WEITERES VORGEHEN

Es ist folgendes weiteres Vorgehen geplant:

Antrag Stadtrat an Stadtparlament zur Totalrevision der Parkierverordnung	23. Oktober 2025
Beschlussfassung Stadtparlament über Parkierverordnung	Februar/März 2026
Beschlussfassung Stadtrat über Ausführungsbestimmungen	Mai/Juni 2026
Anpassung Signalisation und Systemanpassung	Sommer 2026
Inkraftsetzung Parkierverordnung und Ausführungsbestimmungen	1. Oktober 2026

Stadtrat Illnau-Effretikon



Marco Nuzzi
Stadtpräsident



Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 30.10.2025